

Benachbarte Anwaltschaften

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Gesetzgeber macht sich aktuell Gedanken über die Zukunft des Berufsgeheimnisses (Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweifepflichtiger Personen), das Bundesverfassungsgericht zwingt zur Reform des Sozietätsrechts (AnwBl 2014, 270 und AnwBl 2016, 261). Das berufsspezifische Werberecht steht unter Druck, weil mit den Wirtschaftsprüfern ein sozietätsfähiger Beruf auf ein solches mittlerweile komplett verzichtet (§ 52 WPO), das Kostenhilferecht ist Bezugspunkt eines institutionellen Lamentos der Bundesländer und damit verbundener Reformwünsche. Die Diskussion über Reformbedarf in diesen Fragen ist hierbei, wie es dem gelernten Qualitätsstandard des nationalen Berufsrechtsdiskurses entspricht, weitgehend selbstreferentiell. Die Mühe, den Blick ins Ausland, auf andere Berufe zu werfen und von dortigen Erfahrungen zu lernen, ja überhaupt nur Grundentscheidungen zu identischen berufsrechtlichen Herausforderungen zur Kenntnis zu nehmen, macht sich fast niemand. Anschaulich wird dies in der aktuellen Parlamentsgroteske zur Reform der anwaltlichen Berufsbildung (unter anderem Fortbildung und Berufsrechtskenntnisse), die noch nicht einmal wahrgenommen hat, dass unser anwaltliches Berufsrecht mit seinen überkommenen Standpunkten zu den Themen Fortbildung und Berufsrechtskenntnisse in Europa völlig isoliert dasteht – mit böser Zunge ließe sich mit Blick auf den Status Quo des nationalen Berufsrechts in diesen Fragen das Bild eines berufsrechtlichen Entwicklungslands zeichnen, eher humorig der abgedroschene Scherz „Ein Geisterfahrer? Dutzende!“ bemühen. Mehr als horizont-erweiternde Erkenntnisquellen anzubieten, ist einem Chronisten nicht möglich – zu den vorstehend angedeuteten Reformthemen gibt es aktuelle auslandsrechtkundliche Neuerscheinungen, die Kenntnisnahme verdienen:

1 Aus Österreich, das trotz eines strukturell konservativen Berufsrechts insbesondere im Sozietätsrecht immer wieder interessante Impulse setzt, erreicht uns mit der Studie „Die Rechtsanwalts-gesellschaft“ aus der Feder von Elisabeth Rei-



Die Rechtsanwalts-gesellschaft: Gesellschaftsrecht, Berufsrecht und empirische Befunde
Elisabeth Reiner,
Verlag Österreich, Wien 2016, 374 S.,
ISBN 978-3-7046-7275-9,
71,98 Euro.

mer vom Forschungsinstitut für Freie Berufe der Wirtschafts-universität Wien eine interessante Neuerscheinung. Reimer untersucht die komplexen Anforderungen an die gemeinsame Berufsausübung in Rechtsanwalts-gesellschaften in Österreich, wo ebenso wie in Deutschland der berufsrechtliche Rahmen der Rechtsanwalts-ordnung (RAO) ein historisch gewachsenes Sondergesellschaftsrecht bildet. Reimer untersucht

das resultierende Spannungsverhältnis von Berufs- und Gesellschaftsrecht, das zu rechtlichen und institutionellen Herausforderungen bei der Herstellung von bestmöglicher Kongruenz von ökonomischen und berufsethischen Bedürfnissen der Anwaltschaft führt, mit einem interdisziplinären Ansatz: Neben einer dogmatischen Betrachtung werden sozialwissenschaftliche Methoden angewandt, denn die Arbeit diskutiert die Ergebnisse einer qualitativen und quantitativen Studie mit österreichischen Anwälten. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Ermittlung berufsrechtlicher Bedürfnisse der Anwaltschaft und zur Etablierung von *Empirical Legal Research* im Berufs- und Gesellschaftsrecht.

2 Ein weitere österreichische Studie aus der Feder Philipp Entleitners untersucht den „Freiberufler im Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheits- und Mitteilungspflicht“. Das Werk



Freiberufler im Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheits- und Mitteilungspflicht
Philipp Entleitner,
MANZ Verlag, Wien 2016, 214 S.,
ISBN 978-3-214-01234-2,
54,00 Euro.

stellt die Verschwiegenheitspflichten der Freiberufler am Beispiel der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer auf unions-, verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene einschließlich ihrer verfahrensrechtlichen Absicherung in den einschlägigen Prozessrechten dar. Aspekte, die Entleitner besonders interessieren, sind etwa das Gebot zur unionsrechts- und verfassungskonformen Interpretation berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten und ihrer Durchbrechungen und das über das Verbot der Preisgabe von geschützten Tatsachen hinausgehende Gebot zur aktiven Geheimhaltung, das Freiberufler dazu zwingt, geeignete und wirksame Maßnahmen zum Vertraulichkeitsschutz zu treffen. Interessant sind etwa auch die Betrachtungen zur Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht in Mehrparteienverfahren und die ausführlichen Analysen zu unzulässigen Versuchen der Umgehung des Berufsgeheimnisses. Für den deutschen Reformdiskurs hilfreich ist der Befund, dass die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht im Zivil-, Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren in Österreich zu einer Aussagepflicht führt, während das Aussageverweigerungsrecht im Abgaben-, Straf- und Finanzstrafverfahren erhalten bleibt.

3 Traditionell unterliegen Rechtsanwälte strengeren Werbepflichten als andere Wirtschaftsteilnehmer. Auf der Basis dieses Ausgangsbefunds geht die Studie „Anwaltswerbung in Deutschland und England“ von Matthias Ringer der Frage nach, inwiefern im Lichte der nationalen wie europäischen Liberalisierungsbestrebungen über das Lauterkeitsrecht



Anwaltswerbung in Deutschland und England zugleich ein Beitrag zur Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen Berufs- und Lauterkeitsrecht
Matthias Ringer,
Carl Heymanns Verlag, Köln 2016, 372 S.,
ISBN 978-3-452-28632-1,
98,00 Euro.

hinausgehende berufsrechtliche Werbebeschränkungen für Rechtsanwälte heute noch zu rechtfertigen sind (siehe dazu auch *Ringer*, AnwBl 2017, 155). Der Autor unterzieht zu diesem Zweck die Vorschriften des deutschen Berufsrechts einem Vergleich mit denjenigen der Anwaltschaft in England und Wales, einem Rechtskreis, der als besonders dereguliert gilt. Er zeigt auf, dass das englische Werberecht für Anwälte in der Tat liberaler ist als das deutsche, wenngleich es etwa in Einzelfragen durchaus strenger sein kann (zum Beispiel bei dem Verbot der Einzelfallwerbung, dessen englische Ausprägung *Ringer* als unionsrechtswidrig erachtet). Der Verfasser analysiert jüngere Grundsatzentscheidungen von BGH, BVerfG und EuGH, um aufzuzeigen, dass nur noch eine gemeinwohlschädliche Werbung untersagt werden kann. Er betont allerdings, dass gleichwohl die Abgrenzung des Rechtsanwalts von einem reinen Dienstleister nicht aufgegeben werden sollte, um einer bei englischen *Solicitors* festzustellenden Kommerzialisierung keinen Vorschub zu leisten. Die überragenden Kriterien der Berufsbezogenheit und Sachlichkeit in § 43b BRAO hält der Verfasser im Lichte des Unionsrechts für tendenziell zu eng; er warnt davor, Geschmacksfragen zu verrechtlichen. Die Rechtsprechung des BGH zum Verbot der Einzelfallwerbung bewertet er hingegen als unionsrechtlich nicht geboten. Den werberechtlichen Normenbestand der BORA erachtet *Ringer* als „noch“ unionsrechtskonform, besonders problematisch sei aber § 10 BORA. Im Ergebnis plädiert er für eine materiell- wie verfahrensrechtliche Neuausrichtung der Schnittstelle zwischen Berufs- und Lauterkeitsrecht. Ein gesetzgeberisches Einschreiten gegen die zivilrechtliche Verfolgung von Werberechtsverstößen lehnt er allerdings ab. Er plädiert aber für eine Stärkung der, wie er es nennt, „berufsrechtlichen Vorkontrolle“ – gemeint sind die berufsrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten der Kammern. So regt er an – § 74 BRAO-E n.F. sieht dies mittlerweile in der Tat vor –, den Kammern die Möglichkeit einer Geldbuße neben der Rüge zu geben. Die Möglichkeit einer verwaltungsrechtlichen Untersagungsverfügung lehnt er freilich ab, ebenso eine zwingende Veröffentlichung von Berufsrechtsverstößen etwa im Anwaltsregister („naming and shaming“).

4 In einem Rechtsstaat ist sicherzustellen, dass der Zugang zum Gericht auch Parteien gewährt wird, die nicht über die hierfür notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Diese Grunderkenntnis gilt naturgemäß auch in der Schweiz. *Daniel Wuffli* hat die aus dieser Erkenntnis resultierende „Unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung“ näher untersucht. Die staatliche Kostenhilfe, in der Schweiz als „unentgeltliche Rechtspflege“ (URP) bezeichnet, wird vom Schweizerischen Bundesgericht „als eigentlicher Pfeiler des Rechtsstaates“ bezeichnet, sie entspricht in ihren Grundsatzentscheidungen weitgehend dem deutschen Recht. Auf der Basis einer umfassenden Auseinandersetzung mit Lehre und Rechtsprechung vertitt der Verfasser mit Blick



Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung
Daniel Wuffli,
DIKE-Verlag, Zürich 2015, 449 S.,
ISBN 978-3-0375-1724-6,
94 CHF.

auf die Voraussetzungen der Gewährung der URP eine möglichst zugangsorientierte Haltung, wobei er auch die Rechtsgleichheit sowie die Kantonsfinanzen in die Beurteilung der sich stellenden Auslegungsfragen miteinbezieht. Er stellt klar, dass die unentgeltliche Rechtspflege keine staatliche Subvention gerichtlicher Verfahren ist, sondern allein der Chancengleichheit sowie dem Zugang zur Rechtspflege dient. Über diese Fundamentalfragen hinaus ist das Werk freilich auch eine nützliche Erkenntnisquelle zu den praktischen Fragen der staatlichen Kostenhilfe in der Schweiz, da es ihre Voraussetzungen und Wirkungen detailliert behandelt. Eigenständige Kapitel widmen sich dem unentgeltlichen Rechtsbeistand, dem Rechtspflegeverfahren sowie der sog. Nachzahlung (die Partei, der URP bewilligt wurde, hat die Kosten zu begleichen, sobald sie dazu in der Lage ist) und behandeln sich hierbei stellende Detailfragen umfassend.

5 *Ewa Seela* hat „Die Freizügigkeit der Rechtsanwälte in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung des Unionsrechts in Polen“ untersucht. Dissertationsschriften zu ausländischen Anwaltschaften existieren in großer Zahl, Osteuropa hat allerdings bislang, so der Rezen-



Die Freizügigkeit der Rechtsanwälte in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung des Unionsrechts in Polen
Ewa Seela,
Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2015, 268 S.,
ISBN 978-3-8300-8768-7,
96,80 Euro.

sent nichts übersehen hat, nicht das Interesse von Doktoranden gefunden. Die Arbeit stellt allerdings nicht das polnische Anwaltsrecht insgesamt dar, sondern den Ausschnittsaspect der grenzüberschreitenden Berufsausübung in Polen. Daher besteht die erste Hälfte des Werks aus einer Darstellung der unionsrechtlichen Grundlagen solcher Betätigungen, das heißt aus der Erörterung des einschlägigen europäischen Primär- und Sekundärrechts. Der zweite Teil der Studie untersucht sodann das „Gesetz über die Leistung von Rechtshilfe durch ausländische Juristen in der Republik Polen“. Er bietet, da es um die Umsetzung von Unionsrecht geht, wenig Überraschungen. Verdienst der Studie ist insofern die genaue Dokumentation, wo sich die unionsrechtlichen Vorgaben für eine dienstleistende und niedergelassene grenzüberschreitende Anwaltsätigkeit im polnischen Recht wiederfinden und wie die polnische Eignungsprüfung ausgestaltet ist. Auch die nicht sehr zahlreiche Kasuistik zum Gesetz wird dokumentiert, so dass das Werk vor allem für polnischstämmige deutsche Rechtsanwälte von Interesse sein dürfte, die sich in unserem Nachbarland anwaltlich betätigen wollen.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.